

Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung

1. Form der Ausschlagung

Die Ausschlagung ist schriftlich in **öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts** zu erklären, das heißt,

- a) Ihre Erbausschlagung wird durch das Nachlassgericht beurkundet, an dem das Nachlassverfahren anhängig ist.
- b) Ihre Erbausschlagung wird durch das für Ihren Wohnort (bzw. für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts) zuständige Nachlassgericht beurkundet.
- c) Ihre Unterschrift wird von einem Notar beglaubigt oder die Erklärung insgesamt von einem Notar beurkundet.

Bei Auslandsaufenthalt oder Auslandswohnsitz können Sie bei der deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat die Erbschaft ausschlagen. Für die Form der Erklärung genügt auch die Einhaltung der Formerfordernisse nach dem Recht des ausländischen Staates.

Die Ausschlagung ist grundsätzlich eine **persönliche** Erklärung. Können Sie nicht persönlich ihre Ausschlagung erklären, bedarf ihr Vertreter einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

Soll die Ausschlagung durch ein Nachlassgericht beurkundet werden, wird **unbedingt um telefonische Vereinbarung eines Termins** zur Aufnahme Ihrer Erklärung gebeten.

2. Frist der Ausschlagung

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn Ihre Erklärung innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** dem zuständigen Nachlassgericht oder dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugeht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt haben.

Sind Sie durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) zum Erben berufen, beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch das Gericht.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn dieser Frist im Ausland aufgehalten hat.

Nach Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen, mit der Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers (auch etwaige Schulden) auf den oder die Erben übergeht.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann!

3. Erbausschlagung für minderjährige Kinder

Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für d. Kind(er) besitzt (z. B. die Eltern, der alleinsorgeberechtigte Elternteil, der Vormund).

In der Regel ist für die wirksame Ausschlagung die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Gegebenenfalls kann das Erfordernis der Genehmigung entfallen. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr(e) Kind(er) wirksam ausschlagen. Hierfür gelten die vorstehenden Form- und Fristvorschriften.

4. Erbausschlagung für Volljährige, die durch gerichtliche Betreuer oder Pfleger vertreten sind

Bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung oder Pflegschaft stehen, muss gegebenenfalls der Betreuer oder Pfleger die Erklärung abgeben; für die in diesem Fall ausnahmslos erforderliche Genehmigung ist das Betreuungsgericht zuständig.

5. Folgen der Erbausschlagung

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, werden Sie bzw. der von Ihnen Vertretene so behandelt, als ob Sie bzw. der Vertretene zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätten, d. h. die Erbschaft fällt nun demjenigen an, der in diesem Fall an Ihrer Stelle bzw. an Stelle des Vertretenen berufen sein würde (§ 1953 Abs. 2 BGB).

Bei gesetzlicher Erbfolge (d. h., wenn keine bzw. keine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt) gilt:

Wenn Sie bzw. der Vertretene Kinder haben, geht der durch Sie ausgeschlagene Erbteil auf diese über. Zum Zwecke deren Benachrichtigung vom Anfall der Erbschaft wird um Angabe deren Namen, Geburtsdaten und Anschriften gebeten. Sind die Kinder noch minderjährig, gelten die oben für Minderjährige erläuterten Besonderheiten.

Sollten Sie bzw. der Vertretene keine Kinder haben, geben Sie diese Tatsache bitte an sowie ebenfalls Namen, Geburtsdaten und Anschriften derjenigen anderen Personen (auch ihrer gesetzlichen Vertreter), denen die Erbschaft infolge Ihrer Ausschlagung anfällt (z. B. Eltern, Geschwister).

Bei Erbfolge aufgrund Verfügung von Todes wegen:

Hier ist der Inhalt der Verfügung maßgebend; mitunter sind Ersatzerben bestimmt. Ggf. sind also die aktuellen Daten dieser Personen anzugeben, soweit sie sich nicht aus der Verfügung ergeben.

6. Kosten

Die Beurkundung ist gebührenpflichtig und abhängig vom Wert des ausgeschlagenen Erbteils. Die Gebühr der Entgegennahme durch das Nachlassgericht beträgt jedoch mindestens 30,00 EUR. Die Gebühren der Notare können hiervon abweichen.